



Region Hannover

Der Regionspräsident

61 Fachbereich Planung und Raumordnung

► **Nr. 3191 (IV) BDs**

Hannover, 20. April 2020

Beschlussdrucksache

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Enthal-tung
Ausschuss für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten	05.05.2020					
Regionsausschuss	26.05.2020					

4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) - Anpassung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen, Flughafen Hannover-Langenhagen; Vereinfachtes Planänderungsverfahren, hier: Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussvorschlag:

Die Region Hannover leitet gemäß § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) i. V. m. § 6 Abs. 2 NROG das Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NROG zur 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen im Bereich des Flughafens Hannover-Langenhagen ein.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 24.02.2020 hat die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (FHG) einen Antrag eingereicht, das Vorranggebiet Verkehrsflughafen im Regionalen Raumordnungs-

programm Region Hannover 2016 (RROP 2016) neu abzugrenzen (siehe Anlage 1). Als Gründe der Anpassung werden die

- Überarbeitung des Generalausbauplans FHG ab Anfang 2021,
- die Integration bestehender Infrastruktur wie dreier bestehender Standorte der elektrischen Anflugbefeuerung, eines Speicherbeckens am Fuchsberg sowie des Sondergebiets Flughafen im Gebiet des Bebauungsplans 86N „Flughafen-Ost“ der Stadt Langenhagen in das Vorranggebiet Verkehrsflughafen sowie
- die Integration des gesamten planfestgestellten Sicherheitsbereiches des Hannover Airports entlang des Zaunverlaufs genannt.

Hierzu haben bereits Abstimmungsgespräche stattgefunden, ein mit der FHG und der Stadt Langenhagen abgestimmter Abgrenzungsvorschlag liegt bereits vor (siehe Anlage 2).

Die 4. Änderung des RROP 2016 wird im sog. vereinfachten Änderungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) durchgeführt, das heißt, das Verfahren wird direkt mit der Zuleitung des Entwurfs zur Änderung des RROP 2016 (siehe Anlage 3) an die Beteiligten eingeleitet (§ 6 Abs. 2 Satz 2 NROG). Parallel hierzu wird eine – nach § 6 Abs. 2 Satz 3 NROG nicht verpflichtende – Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die ansonsten übliche Einleitung eines RROP-Änderungsverfahrens mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten im gemeinsamen Amtsblatt der Landeshauptstadt und der Region Hannover entfällt damit.

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 NROG für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens sind dabei erfüllt:

1. Es handelt sich bei der Neu-Festlegung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen um eine Änderung, welche die Grundzüge der Planung nicht berührt. Flughafen-affine bzw. zur Aufrechterhaltung und Abwicklung des Flugbetriebs notwendige Einrichtungen und Infrastrukturen sollen durch die 4. Änderung des RROP 2016 in das Vorranggebiet Verkehrsflughafen integriert werden. Hieraus ergeben sich keine raumordnerischen Konflikte mit benachbarten oder zum Teil überlagerten Festlegungen des RROP 2016.

2. Die überschlägige Prüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz ergab, dass von der Neu-Abgrenzung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Es handelt sich vielmehr um die Einbeziehung bereits weitestgehend baulich genutzter Teile des Flughafens Hannover-Langenhagen in das Vorranggebiet Verkehrsflughafen. Mit dieser geringfügigen Änderung des RROP 2016 sind nach § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) keine erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung zu erwarten, so dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG verzichtet werden kann (siehe Anlage 4).

3. Die Änderungen betreffen keine Festlegungen für den Meeresbereich.

Verfahrensablauf

Die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens erfolgt durch Zuleitung des Änderungsentwurfes (Zeichnerische Darstellung) mit Begründung/Erläuterung zur Stellungnahme an die nach § 3 Abs. 2 NROG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und weiterer Beteiligter. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen, die in der Regel einen Zeitraum von einem Monat umfasst (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG). Zeitlich parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung sowie Bereitstellung der Unterlagen im Internet.

Die abgegebenen Stellungnahmen werden anschließend ausgewertet und mit den Verfahrensbeteiligten nach § 3 Abs. 4 Satz 1 NROG erörtert. Zum Abschluss des Änderungsverfahrens entscheidet die Regionsversammlung über den Entwurf und beschließt ihn ggfs. als Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser. Die geänderte Fassung des RROP 2016 wird mit Bekanntmachung rechtswirksam (vgl. § 10 Abs. 1 ROG).

Finanz. / personelle Auswirkungen:

Aus der Drucksache ergeben sich finanzwirtschaftliche Auswirkungen (Erträge, Aufwendungen, Investitionskosten) unmittelbar auf den Haushalt der Region Hannover:

Ja:		Nein:	X
Produktnummer:		Investitionsnummer:	

Aus der Drucksache ergeben sich dauerhafte Auswirkungen auf Personal- und Sachaufwendungen im Haushalt der Region Hannover:

(Dauerhafte Auswirkungen sind personelle Verstetigungen ab einem Jahr.)

Ja:		Nein:	X
------------	--	--------------	----------

Anlage(n):

Anlage 1: Antrag der FHG vom 24.02.2020

Anlage 2: Zeichnerische Darstellung (Ausschnitt, Maßstab 1:50.000) zu RROP 2016-Entwurf 4. Änderung, Stand 09.04.2020

Anlage 3: Satzungsentwurf zu RROP 2016-Entwurf 4. Änderung, Stand 09.04.2020

Anlage 4: Umweltprüfung zu RROP 2016-Entwurf 4. Änderung, Stand 20.04.2020